

11) Bei §. 52. ist von der I. Kammer eine Erhöhung der Einnehmer-Gebühren von 1 auf 2 Procent beschlossen worden. Die diesseitige Deputation hat sich für den Beitritt gutachtlich ausgesprochen, und es erklärten sich bei der Abstimmung 47 Mitglieder für das Gutachten der Deputation, 9 dagegen.

12) war in Vorschlag gekommen, statt des Schlußwortes in §. 53. „anzuzeigen“ zu setzen: „auf geeignete Weise bekannt zu machen.“ Die I. Kammer hat diese Veränderung genehmigt und sie erlangte auch die Beistimmung der diesseitigen Kammer, so daß also nunmehr sämtliche Differenzen erledigt sind und ein vollständiges Einverständnis zwischen beiden Kammern über das Gesetz vorhanden ist.

Man wendet sich nun zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung, der Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrache vom 2. Juli 1712 rücksichtlich der Bestrafung der Injurien betreffend. — Die Deputation hatte zuvörderst in diesem Berichte darüber sich gutachtlich geäußert, daß diesem Gesetze Motiven nicht beigefügt worden, dann folgende vier Fragen zur Beurtheilung sich vorgelegt: 1) ob durch das beabsichtigte Gesetz alle Bestimmungen über Bestrafung von Injurien, welche im Mandate vom 2. Juli 1712 enthalten sind, aufgehoben werden, 2) ob nicht darüber, was nun an die Stelle der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen treten solle, das Gesetz Verfügung zu treffen gehabt, 3) ob es der Aufhebung der übrigen in dem Gesetzentwurfe außer Kraft gesetzten gesetzlichen Bestimmungen bedurft habe, 4) ob nicht noch andere gesetzliche Bestimmungen ebenfalls in diesem Gesetze mit aufzuheben gewesen sein dürften? — und zuletzt diesen allgemeinen Bemerkungen ihr beifälliges Gutachten über den aus zwei Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf beigefügt.

Niemand beehrte im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu sprechen.

Abg. Roux: Nicht um gegen das Gesetz zu sprechen, sondern nur um einige Zweifel zu berühren, welche darüber entstehen könnten, ob man nach Publication dieses Gesetzentwurfs nicht eine Lücke in der Gesetzgebung für die Lausitz zu erblicken habe, hat ich um das Wort. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden hauptsächlich die in den Duell-Mandaten von 1706 und 1712 normirten Strafbestimmungen für Injurien zwischen und gegen besondere Classen von Staatsbürgern aufgehoben, und dieß bezieht sich auch auf die Lausitz, in welcher beide gedachte Mandate recipirt sind. Dabei wird in dem Gesetz-Entwurfe nichts darüber disponirt, was an die Stelle der aufzuhebenden Strafbestimmungen treten solle, weil, wie die früheren Kammerverhandlungen nachweisen, nunmehr auf die vorher zur Norm zu nehmen gewesenen Vorschriften der Policeiord. v. 1661 Tit. V. und VII., auch hinsichtlich der §. 1. des Mandats v. 1712 genannten Personen zu recurriren sei. Allerdings erleidet es keinen Zweifel, daß in den Erblanden nunmehr die Policeiord. v. 1661 als allgemeines Strafgesetz in Injuriensachen in Anwendung zu bringen sei. Nicht ganz so zweifellos ist die Sache bei der Lausitz. Dort ist die Policeiord. v. 1661 nie als Provinzialgesetz zur besondern Publication gelangt. Nur dadurch, daß in den auch

in der Lausitz promulgirten Duell-Mandaten von 1706 und 1712, und namentlich in letzterem §§. 18. und 20. ausdrücklich vorgeschrieben wird, es sollten bei Injurien gegen und zwischen anderen (geringern) als den §. 1. des Mand. v. 1712 genannten Personen die Vorschriften der Policeiord. v. 1661 auch in beiden Lausitzischen Marktgrafenthümern zur Anwendung kommen, erlangte die Policeiord. Tit. V. und VII. dort gesetzliche Kraft, allein, wie nicht ganz ohne Grund gesagt werden könnte, lediglich in tantum, nämlich in Bezug auf die §§. 18. u. 20. des Mand. v. 1712 berücksichtigten, nicht aber in Bezug auf die §. 1. genannten Classen der Staatsbürger. Dessen ungeachtet hege ich nicht die Besorgniß, es werde künftig eine Imparität zwischen der Lausitz und den Erblanden bei dem Entscheiden und Sprechen über Injuriensachen gegen und zwischen den §. 1. des Duell-Mand. genannten Personen von den Richtern und Spruchbehörden verhängen werden. Denn, wie schon bisher für beide Landestheile in gleichem Maße ein die Dispositionen des Duell-Mand. v. 1712. §. 2—16. angemessen mildernder Gerichtsbrauch Aushilfe bot, wie demnächst die praktische Anwendung des gemeinen Rechtes im Wesentlichen nicht zu großer Abweichung führen würde, und wie der ebenfalls mit Beziehung auf die Policeiord. v. 1661 versene Eingang zu beiden Duell-Mandaten von 1706 und 1712 nachweist, daß schon damals eine Rechtsverschiedenheit in Injuriensachen zwischen beiden Landestheilen weder beabsichtigt noch beobachtet worden; so liegt es offen vor, wie man bei gegenwärtig vorliegendem Gesetz-Entwurfe und dessen Vorgänger, sowohl Seiten der Staatsregierung, als Seiten der Stände lediglich von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß künftig auch in der Lausitz, hinsichtlich der §. 1. des Mand. von 1712 genannten Personen, dieselben Strafnormen, wie in den Erblanden, zur Anwendung zu bringen wären, und die Beobachtung der Parität diesfalls in der rechtlichen Entscheidung, dem Sinne und der Absicht des vorliegenden Gesetz-Entwurfs entsprechen. — Unter diesen Umständen habe ich mich daher auch eines speciellen Modifications- oder Zusatz-Antrages enthalten zu können geglaubt, doch nicht für überflüssig erachtet, gedachten Punct zur Sprache zu bringen und meine diesfallsige Ansicht zum Protocolle niederzulegen.

Das Präsidium stellte hierauf die Frage: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei, daß der vorgelegte Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Mandats wider die Selbststrache betreffend, unverändert angenommen werde? sie ward, nach Entfernung der Regierungsbevollmächtigten, mittelst Namensaufruf zur Abstimmung gebracht und von den anwesenden 55 Mitgliedern der Kammer mit 54 Stimmen gegen 1 (Richters aus Zwickau) mit Ja beantwortet.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung machte aus die Berathung des Berichts der 3. Deputation über den Antrag des Hrn. Vicepräsidenten D. Haase, die Herabsetzung der ständischen Tageselder von 3 Thlr. auf 2 Thlr. betreffend.

Abg. Art trägt als Referent den Bericht vor. Die Deputation war auf das Materielle des Antrags nicht eingegangen, sondern hatte nur folgende formelle Bedenken aufgestellt: 1) Daß der Antrag auf eine wesentliche Abänderung der proviso-